

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 10.07.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1923.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1923, betreffend Neu festsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neu festsetzung der Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. Oldenburg, den 3. Juli 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juni 1923, betreffend die Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr, werden diese Gebühren mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab, wie folgt, neu festgesetzt:

I. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.G.Bl. S. 389) in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Februar 1921 (R.G.Bl. S. 150).

1. Erteilung einer Typenbescheinigung nach Muster c (§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 2) 100 000 M,
2. Änderungen einer Typenbescheinigung (Anlage A Ziffer X Nr. 5) 20 000 M,
3. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung

- | | |
|---|---------------------------|
| nach Muster 2, Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste und Zuteilung des Kennzeichens (§ 6 Absatz 1 und 2) | 60 000 M, |
| 4. Erneuerung der Zulassungsbescheinigung bei veränderter Bauart des Fahrzeugs, bei Wechsel des Wohnorts des Eigentümers oder bei Wechsel des Eigentümers (§ 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 6) | 40 000 M, |
| 5. Berichtigung einer Zulassungsbescheinigung und der Liste (§ 6 Absatz 3 Satz 1) | 10 000 M, |
| 6. Erteilung einer Zulassungsbescheinigung als Ersatz für eine in Verlust geratene, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 20 000 M, |
| 7. Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 3 und 4 | in Ziffer 3
enthalten, |
| 8. Prüfung eines Kraftfahrzeuges hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 sowie der Abstempelung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§§ 9 und 12) | in Ziffer 3
enthalten, |
| 9. Erteilung eines Führerscheins nach Muster 6 (§ 14 Absatz 1 und 3) | 50 000 M, |
| 10. Ergänzung eines Führerscheins (Anlage B Ziffer III Absatz 2) | 20 000 M, |
| 11. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 20 000 M, |
| 12. Erteilung der Genehmigung für eine Zuverlässigkeitsfahrt oder ähnliche Veranstaltung (§ 24 Absatz 2) | 200 000 M, |

- | | | |
|---|---|-----------|
| 13. | Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängachse zur Lastenbeförderung oder von mehr als einem Anhängewagen oder zum Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 des § 25 nicht genügt ist (§ 25 Absatz 4 Satz 1) | 10 000 M, |
| 14. | Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen einer Anhängachse zur Personenbeförderung (§ 25 Absatz 4 Satz 4) | 10 000 M, |
| 15. | Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 8 und Zuteilung eines Probefahrerkennzeichens (§ 34 Absatz 1) | 20 000 M, |
| 16. | Erteilung einer Zulassungsbescheinigung zur Veranstaltung von Probefahrten nach Muster 9 (§ 34 Absatz 2) | 6 000 M, |
| 17. | Zuteilung eines Probefahrerkennzeichens zu wiederkehrender Verwendung (§ 34 Absf. 2) | 20 000 M, |
| 18. | Abstempelung eines Probefahrerkennzeichens (§ 34 Absatz 1 und 2) | 6 000 M. |
| II. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Verordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (R.G.Bl. S. 212). | | |
| 1. | Erteilung eines Fahrlehrerscheins (§ 1) nur für Ausbildung von Krastradfürern | 50 000 M, |
| | in anderen Fällen | 60 000 M, |
| 2. | Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins (Anlage Ziffer V Absatz 5) | |
| a) | für Ausbildung von Krastradfürern auf Ausbildung von Kraftwagenführern | 60 000 M, |
| b) | für Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Krastradfürern | 50 000 M, |

- c) für Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse 50 000 *M.*
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen (Anlage Ziffer V Absatz 5), außer den Kosten einer öffentlichen Ungültigkeitserklärung nur für Ausbildung von Kraftwagenführern 20 000 *M.*
in anderen Fällen 60 000 *M.*
4. Erteilung der Erlaubnis zum gewerbmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens (§ 2) 200 000 *M.*
5. Ergänzung einer Erlaubnis zum gewerbmäßigen Betrieb eines privaten Ausbildungsunternehmens 60 000 *M.*

III. Gebühren für behördliche Maßnahmen auf Grund der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (R.G.Bl. S. 640) in Verbindung mit der Verordnung vom 5. Oktober 1922 (R.G.Bl. II S. 768).

1. Erteilung eines internationalen Fahrausweises (§ 3 Absatz 5) 60 000 *M.*
2. Erteilung eines internationalen Fahrausweises als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 30 000 *M.*
3. Nachträge zu einem internationalen Fahrausweis 10 000 *M.*

Oldenburg, den 3. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.